

Stand: 03.07.2025 23:17:45

## Initiativen auf der Tagesordnung der 10. Sitzung des BU

---

### Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/1556 vom 09.04.2024
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2828 des BU vom 11.07.2024
3. Initiativdrucksache 19/2097 vom 10.05.2024
4. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2792 des BU vom 11.06.2024
5. Initiativdrucksache 19/1992 vom 26.04.2024
6. Initiativdrucksache 19/1874 vom 18.04.2024
7. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2392 des WK vom 11.06.2024
8. Initiativdrucksache 19/1783 vom 11.04.2024
9. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2393 des WK vom 11.06.2024
10. Initiativdrucksache 19/791 vom 21.03.2024
11. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2415 des BV vom 11.06.2024
12. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/732 vom 12.03.2024
13. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2389 des WI vom 11.06.2024



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### zur Förderung der Bundeswehr in Bayern

##### A) Problem

Der russische Überfall auf die Ukraine und zuletzt die Kämpfe in Israel und Palästina haben die Sicherheitslage in Europa grundlegend verändert. Die Bundeswehr ist herausgefordert, die Einsatzbereitschaft zur Landes- und Bündnisverteidigung wiederherzustellen. Dazu bedarf es zahlreicher Veränderungen in der Bundeswehr selbst, aber auch in Bereichen staatlichen Handelns außerhalb der Bundeswehr, auf Bundes- wie auf Länderebene.

##### B) Lösung

Mit dem Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern werden landesrechtliche Regelungen angepasst, um den ungehinderten Zugang der Bundeswehr zu Forschung und Entwicklung an Hochschulen sicherzustellen, ihren Zutritt zu Schulen zu erleichtern und den Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes in der Raumordnung Rechnung zu tragen. Zudem soll das militärische Bauen erleichtert werden, um den baulichen Investitionsstau beim Bund schneller und leichter abbauen zu können.

##### C) Alternativen

Keine

##### D) Kosten

Staat und Kommunen entstehen keine zusätzlichen Kosten. Der Personalbedarf für die Umsetzung des Gesetzes wird im Rahmen der vorhandenen Stellen gedeckt. Privaten Unternehmen entstehen durch das Gesetz keine Kosten.



## **Gesetzentwurf**

### **zur Förderung der Bundeswehr in Bayern**

#### **§ 1**

##### **Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes**

Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 6 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) <sup>1</sup>Die Hochschulen sollen mit Einrichtungen der Bundeswehr zusammenarbeiten. <sup>2</sup>Sie haben mit ihnen zusammenzuarbeiten, wenn und soweit das Staatsministerium auf Antrag der Bundeswehr feststellt, dass dies im Interesse der nationalen Sicherheit erforderlich ist.“

2. Dem Art. 20 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Erzielte Forschungsergebnisse dürfen auch für militärische Zwecke der Bundesrepublik Deutschland oder der NATO-Bündnispartner genutzt werden. <sup>4</sup>Eine Beschränkung der Forschung auf zivile Nutzungen (Zivilklausel) ist unzulässig.“

#### **§ 2**

##### **Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

Dem Art. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 443) geändert worden ist, wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Die Schulen arbeiten mit den Jugendoffizierinnen und Jugendoffizieren der Bundeswehr im Rahmen der politischen Bildung zusammen. <sup>2</sup>Die Karriereberaterinnen und Karriereberater der Bundeswehr und Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben dürfen im Rahmen schulischer Veranstaltungen zur beruflichen Orientierung über Berufs- und Einsatzmöglichkeiten in ihrem Bereich informieren.“

#### **§ 3**

##### **Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes**

Das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 24 wird folgender Art. 25 eingefügt:

„Art. 25  
Militärgelände

<sup>1</sup>Auf dauerhaft militärisch genutzten Grundstücken, die im Eigentum des Bundes stehen oder deren militärische Nutzung dinglich gesichert ist (Militärgelände), liegen die der Landes- und Bündnisverteidigung dienenden Vorhaben und eine den jeweils aktuellen militärischen Anforderungen entsprechende Nutzung vorhandener Baudenkmäler im überragenden öffentlichen Interesse. <sup>2</sup>Abweichend von Art. 4 Abs. 2 und 3, Art. 5 und 6 ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege vor entsprechenden Maßnahmen zu beteiligen und seine Stellungnahme maßgeblich zu berücksichtigen.“

2. Der bisherige Art. 25 wird Art. 26.

#### § 4

##### Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Art. 6 Abs. 2 Nr. 9 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „9. Verteidigung und Zivilschutz:

Die räumlichen Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes liegen im überragenden öffentlichen Interesse. Soweit nicht der Ausbau erneuerbarer Energien betroffen ist, soll ihnen stets in besonderem Maße Rechnung getragen werden.“

#### § 5

##### Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 53 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für bauliche Anlagen inländischer öffentlicher Stellen auf dauerhaft militärisch genutzten Grundstücken, die im Eigentum des Bundes stehen oder deren militärische Nutzung dinglich gesichert ist (Militärgelände).“

2. Art. 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 16 Buchst. g wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nr. 17 wird angefügt:

„17. alle baulichen Anlagen inländischer öffentlicher Stellen auf Militärgelände.“

3. In Art. 68 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Baugenehmigungsbehörde“ durch das Wort „Bauaufsichtsbehörde“ ersetzt.

4. Dem Art. 81 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Satzungen nach den Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung auf bauliche Anlagen öffentlicher Stellen auf Militärgelände.“

#### § 6

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

**Begründung:****A) Allgemeiner Teil**

Die sicherheitspolitische Zeitenwende infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine und die aktuellen Spannungen in Israel und Palästina hat deutlich gemacht, dass Deutschland wieder eine starke Bundeswehr braucht, die zur Landes- und Bündnisverteidigung fähig ist. Nur so kann Deutschland seine Bevölkerung schützen und seine Bündnisverpflichtungen innerhalb der NATO erfüllen. Darüber hinaus ist es Aufgabe des Staates, unsere Gesellschaft auf die grundlegend veränderte sicherheitspolitische Lage vorzubereiten, die Auswirkungen auf fast alle Lebensbereiche hat. Auch der Freistaat Bayern muss im Rahmen seiner (Regelungs-)Kompetenzen dazu beitragen, die Bundeswehr zu stärken, die Rahmenbedingungen für die Erfüllung der Aufgaben der Bundeswehr wie auch der Stationierungstreitkräfte bestmöglich auszugestalten sowie den Rückhalt in der Bevölkerung für unsere Soldatinnen und Soldaten zu festigen. Zu diesem Zweck sollen in ausgewählten Bereichen, in denen konkreter Handlungsbedarf besteht, gezielte Anpassungen vorgenommen werden.

**B) Besonderer Teil****Zu § 1****Zu Nr. 1**

Die Bundeswehr ist auf eine reibungslose Zusammenarbeit mit Hochschulen angewiesen, benötigt Zugang zu wissenschaftlichem Know-how und wissenschaftlich qualifizierten Fachkräften. Deshalb wird ein allgemeines Kooperationsgebot für die Hochschulen mit der Bundeswehr festgeschrieben. Wo dies in Frage gestellt wird, obwohl die Kooperation für die nationale Sicherheit erforderlich ist, kann dies ministeriell sichergestellt werden.

**Zu Nr. 2**

Die mit öffentlichen Mitteln finanzierte Forschung an Hochschulen muss auch für militärische Zwecke der Bundesrepublik Deutschland oder der NATO-Bündnispartner verwendet werden können. Zivilklauseln, die dem entgegenstehen, sind damit unvereinbar und angesichts der bestehenden sicherheitspolitischen Herausforderungen nicht hinnehmbar. Sog. Zivilklauseln sind Selbstverpflichtungen von Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, ausschließlich für friedliche und zivile Zwecke Forschung und Lehre zu betreiben. Dies bedeutet, dass die Hochschule oder Einrichtung keine Kooperationen oder Drittmittelprojekte mit Rüstungsunternehmen oder Armeen eingetht oder durchführt. Entsprechende Klauseln schränken Forschungsvorhaben und die Gewinnung von Drittmitteln und die Verwertung von Forschungsergebnissen ein. Durch die Neuregelung werden solche Zivilklauseln explizit verboten. Hochschulen dürfen durch hochschulinterne Zivilklauseln militärisch relevante Forschung nicht verhindern. Das sichert das Forschungs- und Wissenschaftspotential der bayerischen Hochschulen auch zugunsten militärischer Forschung und Entwicklung. Gesetzliche Einschränkungen der Forschung, wie die Vorgaben des Kriegswaffenkontrollgesetzes mit dem Verbot der Entwicklung von Atomwaffen, biologischer und chemischer Waffen sowie von Antipersonenminen und Streumunition, sowie private Erfinder- und Patentrechte etc. bleiben ebenso unberührt wie die individuelle Wissenschaftsfreiheit des einzelnen Forschers.

**Zu § 2**

Neben den staatlichen Stellen dürfen und sollen Einrichtungen der Bundeswehr sowie Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (sog. Blaulichtorganisationen) einen Beitrag zur Information der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf Verteidigung und Zivilschutz leisten und auch über Berufswege innerhalb dieser Einrichtungen informieren dürfen. Durch die Anfügung eines Art. 2 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) wird die bisherige Einbindung der verschiedenen Einrichtungen und Behörden im Rahmen der Öffnung der Schulen gegenüber ihrem Umfeld nach Art. 2 Abs. 5 BayEUG auf Gesetzesebene verankert und deren Bedeutung nochmals hervorgehoben.

Nach Satz 1 arbeiten die Schulen dabei mit den Jugendoffizierinnen und Jugendoffizieren der Bundeswehr im Rahmen der politischen Bildung zusammen. Sie treten weiterhin im Rahmen ihrer seit 1958 bestehenden Tätigkeit als Referentinnen und Referenten in Fragen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik an allen Schulen auf. Die Vermittlung der internationalen sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen, die auch für Deutschlands Sicherheit und Wohlergehen entscheidend sind, und die daraus für die Politik folgenden Konsequenzen sind dabei wichtige Kenntnisse, um als mündiger Bürger politische Entscheidungen bewerten oder selbst fällen zu können. Die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Bundeswehr im Rahmen der Politischen Bildung ist durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt.

Nach Satz 2 dürfen – neben der Zusammenarbeit im Rahmen der politischen Bildung nach Satz 1 – auch Karriereberaterinnen und Karriereberater der Bundeswehr, aber auch Personen mit vergleichbaren Funktionen anderer Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Rahmen schulischer Veranstaltungen zur beruflichen Orientierung über Berufs- und Einsatzmöglichkeiten in ihrem Bereich informieren, etwa in Abschlussklassen. Dadurch soll dazu beigetragen werden, dass die Bundeswehr sowie die anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben dauerhaft ihre Aufgaben erfüllen können.

### **Zu § 3**

Vor dem Hintergrund der veränderten internationalen Sicherheitslage soll der öffentliche Belang der nationalen Sicherheit auch im Bereich des Denkmalschutzes aufgewertet werden. Militärgelände sind grundsätzlich eingezäunt und nicht öffentlich zugänglich. Sie unterliegen, einschließlich ihrer militärisch nötigen Änderungen, gesteigerter Geheimhaltung. Zudem haben sie einen klaren und aus der Natur der Sache heraus ausschließlich von militärischen Notwendigkeiten bestimmten Zweck: Ausbildung, Unterbringung und Einsatz von Soldaten mit ihren je nach militärischer Ausrichtung teils rasch wechselnden Bedingungen, Unterbringung, Wartung und Verbringung immer wieder unterschiedlichen militärischen Geräts sowie Einsatzübung und -vorbereitung. Einerseits ist daher der Schutzzweck des Denkmalschutzes – die Erhaltung von Kulturgütern vergangener Zeiten – auch auf militärischem Gelände präsent, namentlich zum Erhalt des militärgeschichtlichen Erbes sowie in Abgrenzung zu Unrechts- und Gewaltherrschaft. Andererseits sind die Anlagen im Interesse der nationalen Sicherheit schon aus Gründen des Geheimschutzes nicht diskutierbarer militärischer Nutzung und Veränderbarkeit unterworfen. Diesen sich auf Militärgelände in einer besonderen Ausnahmesituation anders darstellenden Bedingungen muss auch das Denkmalschutzrecht Rechnung tragen, nachdem sich zuletzt die Dringlichkeit militärischer Bedürfnisse und die Erfordernisse zum Schutz der nationalen Sicherheit erstmals seit dem Kalten Krieg massiv verschoben haben. Auf Militärgelände sollen daher zum einen die der Landes- und Bündnisverteidigung dienenden Vorhaben als im überragenden öffentlichen Interesse liegend definiert werden. Das bedeutet das Anerkenntnis, dass auf Militärgelände die jederzeitige militärische Nutzung und Nutzbarkeit, die sich rasch ändern kann, in der Regel vorrangig gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes ist. Auf formaler Ebene werden aufgrund des besonderen Ausnahmefalls der gesteigerten militärisch notwendigen Geheimhaltung Erlaubnisverfahren und direktive Positionen des Denkmalschutzes (Erlaubnisvorbehalt, möglichst keine Nutzungsänderung etc.) entsprechend ein Stück weit zurückgenommen und durch ein kooperatives Verfahren ersetzt, das dem Geheimhaltungsinteresse Rechnung trägt. Dabei werden künftig denkmalschützerische Belange auf Militärgelände kooperativ eingebracht und dann von militärischer Seite maßgeblich berücksichtigt.

### **Zu § 4**

Die räumlichen Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes sind in der Raumordnung und Landesplanung als einfach abwägbarer Grundsatz ausgestaltet, vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 9 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG). Vor dem Hintergrund der veränderten internationalen Sicherheitslage sollen die Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes in der Raumordnung und Landesplanung aufgewertet werden, ohne ihren Charakter als abwägbarer Grundsatz anzutasten. Die Abwägbarkeit

muss erhalten bleiben, um die Belange der Verteidigung mit anderen Belangen in praktische Konkordanz bringen zu können. Durch die Aufwertung wird aber deutlich gemacht werden, dass die Raumordnung und Landesplanung die Verteidigungsfähigkeit des Landes, die nach Ende des Kalten Krieges gedanklich in den Hintergrund gerückt ist, künftig wieder „mitdenken“ muss. Mit der Neuausrichtung am Auftrag Landes- und Bündnisverteidigung ändern sich auch die Infrastrukturbedarfe der Streitkräfte. Wo diese Infrastruktur bereitgestellt werden kann, ist wesentlicher Entscheidungsfaktor für künftige Stationierungen, und damit für langfristig wirksame Investitionen des Bundes und der US-Streitkräfte in Bayern. Allein die bislang bekannten Bedarfe in Bayern summieren sich auf über 10 Mrd. €. Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass die militärischen Bedürfnisse künftig angemessen höher gewichtet und im Rahmen der Abwägung landesplanerischer Zielsetzungen in besonderem Maße berücksichtigt werden sollen. Die konkretisierende Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der Landesplanung und der Regionalpläne.

In Bezug auf die dringend voranzutreibende Energiewende wird zugleich klargestellt, dass militärische Belange landesplanerisch nicht vorrangig sind vor dem Ziel eines raschen Ausbaus der erneuerbaren Energien. Art. 6 Abs. 2 Nr. 9 Satz 2 BayLplG stellt das Gegenstück zu § 2 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) dar. Hinsichtlich des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist daher kein Vorrang der Landes- und Bündnisverteidigung bzw. des Zivilschutzes normiert. Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben zur Energiewende wird sich die Energieversorgung Deutschlands und infolge des darin festgelegten Zubaus an Windkraft auch die Topographie Deutschlands wesentlich verändern. Die vom Bundesgesetzgeber festgelegten Flächenvorgaben in § 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) führen dazu, dass in Deutschland eine hohe Zahl neuer Windkraftanlagen errichtet werden muss, um eine leistungsfähige Energieversorgung und konkurrenzfähige Standortbedingungen für die Wirtschaft zu gewährleisten. Der sich hieraus ergebende Anpassungsdruck betrifft auch militärische Belange und schafft für das Landesplanungsrecht die Notwendigkeit, einen Interessenausgleich zwischen militärischen Belangen und dem Belang der Energieversorgungssicherheit herzustellen.

## **Zu § 5**

### **Zu Nr. 1**

Baudienststellen von Bund und Land sind auch bei militärisch genutzten Grundstücken aufgrund des Rechtsstaatsprinzips verpflichtet, u. a. die Vorschriften des öffentlichen Baurechts einzuhalten. Eine über diese Zuständigkeit anderer Behörden – hier der unteren Bauaufsichtsbehörden – hinausgehende Zuständigkeit ist deshalb nicht erforderlich. Die unteren Bauaufsichtsbehörden werden um die Aufgabe dieser bisherigen „Aufgangzuständigkeit“ entlastet. Der neue Art. 53 Abs. 1 Satz 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) enthält außerdem eine Legaldefinition des Begriffs „Militärgelände“, nämlich dauerhaft militärisch genutzte Grundstücke, die im Eigentum des Bundes stehen oder deren militärische Nutzung dinglich gesichert ist.

### **Zu Nr. 2**

Gemäß Nr. 2 sind alle Bauvorhaben inländischer öffentlicher Stellen verfahrensfrei, die auf dauerhaft militärisch genutzten Grundstücken errichtet werden sollen, soweit die Grundstücke entweder im Eigentum des Bundes stehen oder ihre militärische Nutzung dinglich gesichert ist. Diese Regelung gilt nur für Bauvorhaben der Bundeswehr, nicht für solche ausländischer Streitkräfte, weil diese bereits durch das im Juli 2023 eingeführte beschleunigte Durchführungsverfahren (BDV) privilegiert sind.

Hintergrund der Regelung ist zunächst eine grundlegende Entbürokratisierung und damit Effizienzsteigerung militärischen Bauens in Bayern. Die Rechtfertigung der Regelung liegt aber vor allem in einer Abschtichtung von Verantwortungsbereichen: Wo der Bund als verantwortungsvoller Teil der öffentlichen Hand auf seinem Grund, zu seinen Zwecken und auf militärischem und damit in der Regel auch nicht öffentlich zugänglichem Areal baut, kann ihm selbst die Verantwortung für die materiell baurechtskonforme Planung seiner Bauten überlassen sein. Das gilt insbesondere dann, wenn – wie vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

(BAIUDBw) geplant – der Bund künftig Militärbauten auch selbst (ohne Mithilfe der bayerischen Bauverwaltung) erstellt. Die Bauaufsichtsbehörden können insoweit über den bestehenden Art. 73 Abs. 4 BayBO hinaus entlastet werden. § 37 des Baugesetzbuchs bleibt unberührt. Die Einhaltung des materiellen Baurechts wird durch diese lediglich verfahrenserleichternde und verfahrensbeschleunigende Bestimmung nicht dispensiert.

**Zu Nr. 3**

Korrektur eines Redaktionsversehens

**Zu Nr. 4**

Nr. 4 schafft materiell-rechtliche Erleichterungen für bauliche Anlagen öffentlicher Stellen auf Militärgelände. Diese gelten sowohl für Vorhaben der Bundeswehr als auch für solche ausländischer Stationierungstreitkräfte. Durch die Unanwendbarkeit der Anforderungen von Satzungen nach Art. 81 Abs. 1 bis 3 der BayBO werden die Streitkräfte von der Beachtung örtlicher Bauvorschriften entlastet. Dies ist eine grundlegende Voraussetzung sowohl für die Vereinfachung von international, bundesweit oder landesweit einheitlichen Planungen als auch für die effiziente und zeitsparende Nutzung von Wiederholungsplanungen und von seriellem Bauen.

**Zu § 6**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 19/1556

**zur Förderung der Bundeswehr in Bayern**

### I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Alex Dorow**  
Mitberichterstatter: **Dieter Arnold**

### II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst, der Ausschuss für Bildung und Kultus hat den Gesetzentwurf mitberaten.  
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 10. Sitzung am 11. Juni 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat den Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 19. Juni 2024 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Bildung und Kultus hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 4. Juli 2024 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
Zustimmung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 11. Juli 2024 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Im Einleitungssatz von § 2 sind die Wörter „das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 443) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch § 1 Abs. 51 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist“ zu ersetzen.
2. „In § 3 Nr. 1 in dem neuen Art. 25 Satz 2 BayDSchG wird das Wort „Bayerische“ gestrichen.“
3. Als Datum des Inkrafttretens ist in den Platzhalter von § 6 der „1. August 2024“ einzusetzen.

**Ulrike Müller**

Stellvertretende Vorsitzende



## Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Martin Böhm, Dieter Arnold, Christoph Maier** und  
**Fraktion (AfD)**

### **Voraussetzungen zur Reaktivierung der Wehrpflicht schaffen – Deutschland muss wieder verteidigungsfähig werden**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Freistaat sowie auf Bundesebene für die Schaffung der Voraussetzungen einer schrittweisen Reaktivierung der Wehrpflicht einzusetzen. Dazu gehören vor allem

- die Planung und Schaffung der behördlichen Kapazitäten für die Erfassung und Musterung künftiger Wehrpflichtiger. Geschlossene Kreiswehrrersatzämter müssen wiedereröffnet und bestehende ausgebaut sowie personell und materiell für die Erfüllung der anstehenden Aufgaben adäquat ausgestattet werden.
- die Bedarfsplanung und Schaffung zusätzlicher Unterbringungsmöglichkeiten für künftige Wehrpflichtige in den Ausbildungsstätten/Kasernen.
- die Bedarfsplanung und Beschaffung von Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung für die künftigen Wehrpflichtigen.

### **Begründung:**

Einer Forsa-Umfrage vom März zufolge plädierten 52 Prozent der Befragten für eine Reaktivierung der 2011 von der damaligen CDU/CSU/FDP-Koalition ausgesetzten Wehrpflicht.

Die damalige Entscheidung wurde unter der irrigen Annahme getroffen, Landesverteidigung werde für ein ausschließlich „von Freunden umgebenes“ Deutschland kaum eine Rolle mehr spielen. Auch Sparzwänge spielten eine Rolle, unter deren Diktat die heutige desolate Lage der Bundeswehr Jahr für Jahr verschlimmert wurde. Im Nachhinein wird der eingeschlagene Kurs bis hoch zum aktuellen Bundesminister der Verteidigung als Fehler erkannt, der schleunigst korrigiert gehört.

Über die Grundsatzfrage einer Reaktivierung der Wehrpflicht sowie deren mögliche Ausgestaltung und denkbare Modelle ist eine umfangreiche gesellschaftliche Debatte entstanden. Aktuell hat sich der Vorsitzende des Deutschen Bundeswehrverbandes André Wüstner im ARD-Inforadio schon mal prophylaktisch für eine Erfassung aller wehrfähigen Menschen in Deutschland ausgesprochen. Die Staatsregierung hat auf eine Anfrage zum Plenum der AfD vom 13.03.2024 (Drs. 19/744) bekundet, „dass die Bundeswehr nun wieder in allen Bereichen zur Landes- und Bündnisverteidigung befähigt werden muss. Es ist Konsens der Staatsregierung, dass dazu auch eine Rückkehr zur Wehrpflicht erforderlich ist.“ Auf diese Ankündigung müssen konkrete Planungen und Maßnahmen folgen, wenn etwa auch der im April eingebrachte Gesetzentwurf der Regierungskoalition zur Förderung der Bundeswehr nicht reine Makulatur bleiben soll.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**

**Antrag der Abgeordneten Rene Dierkes, Martin Böhm, Dieter Arnold u.a. und Fraktion (AfD)**  
Drs. 19/2097

**Voraussetzungen zur Reaktivierung der Wehrpflicht schaffen – Deutschland muss wieder verteidigungsfähig werden**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatter: **Dieter Arnold**  
Mitberichterstatter: **Alex Dorow**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 10. Sitzung am 11. Juni 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Ablehnung
  - FREIE WÄHLER: Ablehnung
  - AfD: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Ablehnung
  - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

**Ulrike Müller**  
Stellvertretende Vorsitzende



## Antrag

der Abgeordneten **Ramona Storm AfD**

### Impfpflicht für Soldaten abschaffen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, die Corona-Impfpflicht für Bundeswehrangehörige abzuschaffen.

#### Begründung:

Auch wenn die Corona-Impfpflicht für Soldaten umstritten ist, wurde sie immer noch nicht aufgehoben. Noch im letzten Jahr wurden einzelne Soldaten verurteilt, weil sie sich weigerten, der COVID-19-Impfpflicht der Bundeswehr nachzukommen. Mittlerweile gibt es allerdings verschiedene Studien, die nicht nur die Wirksamkeit dieser Impfung infrage stellen, sondern – im Gegenteil – auch nachgewiesen haben, dass der Impfstoff zu gravierenden gesundheitlichen Schäden führen kann. Unter anderem wurden Daten von über 99 Mio. Geimpften aus acht Ländern ausgewertet – wenn auch ohne Deutschland.

Kürzlich entschied zudem das höchste Gericht der USA, dass die sogenannten COVID-19-Impfstoffe keine Impfstoffe sind! In seiner Entscheidung bestätigt das Gericht außerdem, dass Schäden, die durch die mRNA-COVID-Gen-Therapie verursacht wurden, unumkehrbar sind. In den USA müssen jetzt Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Impferweigerung entlassen wurden, wieder eingestellt werden und ihren entgangenen Lohn ersetzt bekommen.<sup>1 2 3</sup>

---

1 <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/143474/Soldaten-muessen-sich-weiter-gegen-Corona-impfen-lassen>

2 <https://www.foxnews.com/us/new-york-supreme-court-reinstates-all-employees-fired-being-unvaccinated-orders-backpay>

3 [https://www.focus.de/gesundheit/news/99-millionen-probanden-grosse-studie-identifiziert-die-haeufigsten-nebenwirkungen-der-corona-impfung\\_id\\_259695927.html](https://www.focus.de/gesundheit/news/99-millionen-probanden-grosse-studie-identifiziert-die-haeufigsten-nebenwirkungen-der-corona-impfung_id_259695927.html)



## Antrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Winfried Bausback, Robert Brannekämper, Thomas Huber, Franc Dierl, Alex Dorow, Martina Gießübel, Josef Heisl, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Stefan Meyer, Dr. Stephan Oetzinger, Andreas Schalk, Helmut Schnotz CSU,**

**Florian Streibl, Felix Locke, Prof. Dr. Michael Piazolo, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**Antisemitischen, rassistischen und extremistischen Tendenzen und Gewalt an Hochschulen entschieden entgegenzutreten!**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass die Freiheit von Studium, Lehre und Forschung ein zentraler Wert unserer freiheitlichen Gesellschaft ist, den es zu schützen gilt.

Der Landtag unterstreicht, dass es gemeinsame Aufgabe von Hochschulen und Freistaat ist, sicherzustellen, dass Studentinnen und Studenten in Bayern weiterhin frei von antisemitischen, extremistischen oder rassistischen Einschüchterungen oder Gewalt studieren können.

Der Landtag begrüßt die Anstrengungen und Maßnahmen, die vor Ort von den bayerischen Hochschulen im Rahmen ihrer Regelungshoheit zum Schutz der Freiheit von Studium, Lehre und Forschung getroffen werden.

Der Landtag unterstreicht, dass Antisemitismus, Extremismus und Rassismus keinen Platz an bayerischen Hochschulen haben.

Der Landtag unterstützt die Staatsregierung, den auf maßgebliche Initiative Bayerns beschlossenen „Aktionsplan gegen Antisemitismus und Israelfeindlichkeit“ der Kultusministerkonferenz (Beschluss vom 07.12.2023) umzusetzen und dabei auch Anpassungen im Hochschulinnovationsgesetz vorzunehmen, um den Hochschulen in der Verfolgung antisemitischer, extremistischer und rassistischer Gewalt zusätzliche rechtssichere Möglichkeiten an die Hand zu geben.

### **Begründung:**

Nach Presseberichten wurde in Berlin ein jüdischer Student durch einen Kommilitonen aus antisemitischem Motiv schwer verletzt. Auch wenn es in Bayern bislang noch keine vergleichbaren Fälle gab, nimmt auch hier die gesellschaftliche Polarisierung zu. Es ist mit der Freiheit von Wissenschaft und den Grundrechten der Mitglieder einer Hochschule nicht vereinbar, wenn für Einzelne Anlass zur Angst vor antisemitischer oder extremistischer Gewalt seitens von Kommilitonen oder anderen Mitgliedern der Hochschule besteht.

Viele bayerische Hochschulen sehen in ihren Immatrikulationssatzungen entsprechende Möglichkeiten vor, die über Hausverbote hinausgehen und eine Exmatrikulation als letzte Ordnungsmaßnahme vorsehen. Allerdings unterscheiden sich die Regelungen von Hochschulort zu Hochschulort. Angesichts sich zuspitzender gesellschaftlicher Extreme ist eine einheitliche Regelung für alle Hochschulen im Freistaat sinnvoll, um einem aufkeimenden Antisemitismus, Rassismus und Extremismus entschieden entgegenzutreten und die Freiheit von Studium, Lehre und Forschung zu schützen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst**

**Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Winfried Bausback, Robert Brannekämper, Thomas Huber u.a. CSU, Florian Streibl, Felix Locke, Prof. Dr. Michael Piazolo u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**  
Drs. 19/1874

**Antisemitischen, rassistischen und extremistischen Tendenzen und Gewalt an Hochschulen entschieden entgegenzutreten!**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichtersteller: **Prof. Dr. Winfried Bausback**  
Mitberichterstatlerin: **Katja Weitzel**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 10. Sitzung am 15. Mai 2024 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 10. Sitzung am 11. Juni 2024 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

**Prof. Dr. Michael Piazolo**  
Vorsitzender



## Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Susann Enders, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

**Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel, Prof. Dr. Winfried Bausback, Dr. Andrea Behr, Thorsten Freudenberger, Stefan Meyer, Martin Mittag, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Carolina Trautner CSU**

### Vergütung im Praktischen Jahr des Medizinstudiums

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass das Praktische Jahr (PJ) ein wichtiger Bestandteil des Medizinstudiums ist, in dem die Studierenden im letzten Studienabschnitt praktische Fertigkeiten in Innerer Medizin, Chirurgie und einem klinisch-praktischen Wahlfach erlernen. Gleichwohl erhalten die Studierenden anders als beispielsweise in den praktischen Ausbildungsteilen der Pharmazeuten keine Vergütung, sondern es wird auf freiwilliger Basis eine Aufwandsentschädigung gezahlt, die den BAföG-Höchstsatz nicht überschreiten darf.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, auf Bundesebene auf die Schaffung einer einheitlichen Vergütungsregelung mit einer Erstattung der Kosten nach dem Vorbild des § 17a Krankenhausfinanzierungsgesetz hinzuwirken.

### Begründung:

Nach zwei Medizinischen Staatsexamina folgt das PJ als Bestandteil des letzten Jahres des Medizinstudiums. In Tertialen von jeweils 16 Wochen werden die praktischen Fertigkeiten in den Bereichen Chirurgie, Innere Medizin und einem Wahlfach vertieft. Das PJ hat wesentlichen Einfluss auf die Entscheidung vieler Studierender auf die Spezialisierung im Anschluss an das Studium.

Eine Aufwandsentschädigung für die Arbeit, die innerhalb des PJ geleistet wurde, ist nicht verpflichtend und kann somit stark variieren. Im Gegensatz hierzu wird bei Pharmazeuten eine Vergütung für das PJ gezahlt und auch Lehrer und Juristen erhalten während des Referendariats eine Vergütung.

Für die Medizinstudierenden hat diese Regelung zur Folge, dass nicht selten die Studierenden neben dem Vollzeitjob im Krankenhaus zur Deckung ihrer Lebenshaltungskosten zusätzlich an Wochenenden außerhalb des Krankenhauses arbeiten müssen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst**

**Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Susann Enders u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),  
Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a.  
CSU  
Drs. 19/1783**

**Vergütung im Praktischen Jahr des Medizinstudiums**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichtersteller: **Prof. Dr. Michael Piazolo**  
Mitberichterstatlerin: **Katja Weitzel**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 09. Sitzung am 24. April 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Zustimmung
  - FREIE WÄHLER: Zustimmung
  - AfD: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Enthaltung
  - SPD: EnthaltungZustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 10. Sitzung am 11. Juni 2024 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Zustimmung
  - FREIE WÄHLER: Zustimmung
  - AfD: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Enthaltung
  - SPD: EnthaltungZustimmung empfohlen.

**Prof. Dr. Michael Piazolo**  
Vorsitzender



## Antrag

der Abgeordneten **Holger Dremel, Prof. Dr. Winfried Bausback, Thomas Huber, Petra Högl, Tanja Schorer-Dremel, Leo Dietz, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Kristan Freiherr von Waldenfels, Thorsten Freudenberger, Sebastian Friesinger, Martina Gießübel, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Dr. Petra Loibl, Thomas Pirner, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab, Martin Stock CSU,**

**Florian Streibl, Felix Locke, Tobias Beck, Wolfgang Hauber, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### **Mobilität für junge Menschen im ländlichen Raum erhöhen: Fahren ab 16 Jahren erleichtern!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundes- und Europaebene dafür einzusetzen, dass in begründeten Ausnahmefällen Minderjährigen bereits ab 16 Jahren für Fahrten von und zur Arbeits- und Ausbildungsstätte eine Fahrerlaubnis der Klasse B erteilt werden kann.

#### **Begründung:**

Im ländlichen Raum wird das Auto auch künftig für die Menschen das wichtigste Verkehrsmittel sein. Die Regelungen zum Führerschein sind ein wesentlicher Bestandteil der gemeinsamen europäischen Verkehrspolitik, weshalb das bundesrechtliche Fahrerlaubnisrecht maßgeblich durch die europäischen Führerscheinrichtlinien geprägt ist. Der aktuell gültige Rechtsrahmen ergibt sich dabei aus der 3. EU-Führerscheinrichtlinie. Für die Fahrerlaubnis der Klasse B ist danach aktuell ein Mindestalter von 18 Jahren festgesetzt. Die Richtlinie eröffnet zugleich die Möglichkeit, die Gültigkeit von Führerscheinen der Klasse B und BE auf bis zu 17 Jahre zu senken. Diese europäische Ausnahmeregelung ist Anknüpfungspunkt für die nationalen Regelungen zum begleiteten Fahren ab 17 sowie zur Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen für das unbegleitete Fahren ab 17 in Fällen persönlicher Härten.

Was der derzeit geltende Rechtsrahmen dagegen noch nicht zulässt, ist das (ausnahmsweise) Fahren ab 16 in Fällen besonderer persönlicher Härten. Gleichzeitig – und das zeigen viele Bürgeranfragen – gibt es im ländlichen Raum einen dringenden Bedarf, die Mobilität junger Menschen ab diesem Alter zu garantieren, um ihnen das Erreichen von Ausbildungsstelle und Schule sicherzustellen. Es ist wichtig, den lebenswerten ländlichen Raum zu stärken und so auszugestalten, dass dort Familien und junge Leute gerne leben. Hierfür benötigt es Mobilität.

Es liegt auf der Hand, dass die bislang für diese jungen Menschen ab 16 Jahren freigegebenen Fahrerlaubnisse (Roller, 45 km/h-Auto) nicht in allen Fällen ausreichen, um angemessen auf besondere Härtefälle zu reagieren. Dies gilt insbesondere für Zeiten schlechter Witterung und etwa in bergigeren Gegenden. Selbiges gilt denknotwendig für das begleitete Fahren, da die Eltern und andere Vertrauenspersonen die jungen Menschen nicht in allen Fällen begleiten können.

Für die geplante Öffnung für die Erteilung von Ausnahmen vom Mindestalter für die Fahrerlaubnisklasse B ab 16 Jahren muss zunächst einmal der rechtliche Rahmen verändert werden. Demnach soll sich die Staatsregierung über den Bundesrat dafür einsetzen, dass Deutschland auf eine entsprechende Änderung des EU-Rechts hinarbeitet.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr**

**Antrag der Abgeordneten Holger Dremel, Prof. Dr. Winfried Bausback,  
Thomas Huber u.a. CSU,  
Florian Streibl, Felix Locke, Tobias Beck u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**  
Drs. 19/791

**Mobilität für junge Menschen im ländlichen Raum erhöhen: Fahren ab 16 Jahren erleichtern!**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter: **Jürgen Eberwein**  
Mitberichterstatter: **Benjamin Nolte**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 9. Sitzung am 23. April 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
B90/GRÜ: 2 Enthaltung, 1 Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 10. Sitzung am 11. Juni 2024 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
SPD: Ablehnung  
Zustimmung empfohlen.

**Jürgen Baumgärtner**  
Vorsitzender



## Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union

**Weißbuch über Optionen für eine verstärkte Unterstützung von Forschung und Entwicklung zu Technologien mit potenziell doppeltem Verwendungszweck COM(2024) 27 final  
BR-Drs. 58/24**

Verfahren gemäß § 83c BayLTGeschO

1. Der Ausschuss hat in seiner 6. Sitzung am 12. März 2024 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Stellungnahme des Landtags zum Weißbuch erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung zu überweisen (§ 83c Abs. 1 BayLTGeschO).

### Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist das [Weißbuch](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Am 24. Januar 2024 hat die EU-Kommission ein [Paket mit fünf Initiativen](#) angenommen, um die wirtschaftliche Sicherheit der EU in Zeiten zunehmender geopolitischer Spannungen und tiefgreifender technologischer Veränderungen zu stärken. Das Ziel ist, im Einklang mit der [„Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“](#) vom Juni 2023 die wirtschaftliche Sicherheit der EU zu stärken und gleichzeitig die Handels-, Investitions- und Forschungsoffenheit für die Wirtschaftszweige der EU zu wahren. Das Paket umfasst einen Vorschlag für eine neue Verordnung über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen, ein Weißbuch zu Ausfuhrkontrollen, ein Weißbuch zu Investitionen in Drittstaaten, einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über die Forschungssicherheit und das vorliegende Weißbuch über eine bessere Förderung von Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit Technologien mit Dual-Use-Potenzial.

Der Ausdruck „mit doppeltem Verwendungszweck“ wird im vorliegenden Weißbuch in Bezug auf Software und Technologie verwendet, die potenziell sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke eingesetzt werden können. Das Weißbuch untersucht vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen die derzeitigen einschlägigen EU-Finanzierungsprogramme und prüft, ob damit Forschung und Entwicklung im Bereich der Technologien mit doppeltem Verwendungszweck angemessen unterstützt werden können.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung**

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**  
Drs. 19/732

**Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union;**

**Weißbuch über Optionen für eine verstärkte Unterstützung von Forschung und Entwicklung zu Technologien mit potenziell doppeltem Verwendungszweck**  
**COM(2024) 27 final**  
**BR-Drs. 58/24**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Das Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.

Berichterstatter: **Benjamin Miskowitsch**  
Mitberichterstatter: **Florian von Brunn**

### **II. Bericht:**

1. Das nichtlegislativ Vorhaben der Europäischen Union (§ 83c BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben endberaten.
2. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat das EU-Vorhaben in seiner 7. Sitzung am 11. April 2024 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83c Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat das EU-Vorhaben in seiner 8. Sitzung am 16. Mai 2024 federführend beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben in seiner 10. Sitzung am 11. Juni 2024 endberaten und einstimmig empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen.

**Stephanie Schuhknecht**  
Vorsitzende